

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei Zeugen um Bürger handelt, die in der Regel nicht in eine Strafsache verwickelt sind, ist das Recht zur Anordnung der Vorführung von Zeugen sowie zur Verhängung von Ordnungsstrafen und Auslagen ausschließlich *dem Staatsanwalt Vorbehalten* (§ 31 Abs. 3 StPO).

In besonders gelagerten Fällen kann die *Vernehmung eines Zeugen zur Nachtzeit* (Zeit zwischen 21 und 6 Uhr) erforderlich werden. Hier bedarf es stets einer sorgfältigen Prüfung, ob die Vernehmung zu diesem Zeitpunkt *unumgänglich* ist. Vernehmungen zur Nachtzeit dürfen selbst bei Beschuldigten nur unter Vorliegen besonderer *Ausnahmeumstände* vorgenommen werden.

In noch stärkerem Maße gilt dies bezüglich Zeugenvernehmungen. Eine Zeugenvernehmung zur Nachtzeit ist nur vertretbar, wenn

- der Zeuge von sich aus nachts auf der Dienststelle erscheint, um Aussagen zu machen;
- sich die Zeugen bei Eintreffen des Untersuchungsorgans noch am Ereignisort auf halten ;
- die Straftat in der Nacht begangen oder entdeckt wurde, erhöhte Bedeutung besitzt und die Umstände so gelagert sind, daß sofort nach Zeugen gesucht werden muß, damit deren Angaben sogleich verwertet und gesichert werden können;
- die Vernehmung zur sofortigen Überprüfung eines Alibis notwendig ist;
- aus anderen Gründen Gefahr im Verzüge besteht, z. B. weil der Aufenthalt eines geflohenen Täters sofort ermittelt werden muß oder es um die Verhinderung einer bevorstehenden Straftat geht.

Sind Vernehmungen zur Nachtzeit erforderlich, muß größtmögliche Rücksicht genommen und die Vernehmung so durchgeführt werden, daß keine Härten eintreten. Überall dort, wo es ohne Gefährdung der Aufklärung möglich ist, ist der Zeuge unmittelbar am Orte seines Antreffens (z. B. in seiner Wohnung) oder im Dienstfahrzeug zu vernehmen. Wo es ohne die Aufklärung zu gefährden möglich ist, hat sich das Untersuchungsorgan darauf zu beschränken, die *wesentlichsten* Angaben zu erfragen und zu protokollieren.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Zeugen vernommen werden sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese ihre Aussagen unbeeinflußt von den Angaben anderer Personen machen können. Um dies zu gewährleisten, schreibt § 32 Abs. 1 StPO vor, daß *jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen* ist. Gegebenenfalls müssen sogar Maßnahmen veranlaßt werden, die verhindern, daß die Zeugen vor Beendigung der Vernehmung miteinander in Verbindung treten und ihr Wissen untereinander austauschen.

Zu Beginn der Vernehmung sind die Personalien des Zeugen festzustellen. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, in welcher Sache er als Zeuge vernommen werden soll. In diesem Zusammenhang ist er auf seine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren (§ 32 Abs. 2 StPO). Er ist außerdem nach verwandtschaftlichen oder anderen Beziehungen zum Beschuldigten und zum Geschädigten zu befragen. Darüber